

§ 32 NOTWEHR – Strafgesetzbuch (STGB)

1. Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
2. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Jeder der **Kampfkunst** trainiert, sollte sich auch der rechtlichen Lage bewusst sein.

Wichtig:

Belästigung alleine ist kein Angriff.

Eine **Selbstverteidigung** darf nur angewendet werden, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff abzuwehren.

Wenn der **Angreifer** seine Attacken stoppt oder nicht anwendet, ist Selbstverteidigung **nicht** mehr erlaubt.

Wenn der **Verteidiger** weiter schlägt, tritt usw. obwohl der **Angreifer** nichts mehr unternimmt oder unternehmen kann, liegt ein Straftatbestand vor.

Angreifer darf nicht krankenhaushausreif **weiter geschlagen** werden!

Wer einen Angriff provoziert, um den Angreifer dann "in Notwehr" zusammenschlagen zu können, kann sich überhaupt nicht mehr auf Notwehr berufen.

S.P.